



---

## **TAXEN UND TAXORDNUNG HEIME USTER**

**Gültig ab 1. Januar 2021**

Die Kosten für den stationären Aufenthalt in den Heimen Uster setzen sich zusammen aus:

- |  |            |
|--|------------|
| <b>1. Hotellerietaxe</b>                           | Seite 2    |
| <b>2. Betreuungstaxe</b>                           | Seite 3    |
| <b>3. Pflorgetaxe</b>                              | Seite 4    |
| <b>4. Taxen für ergänzende Angebote</b>            | Seite 5    |
| <b>5. Zusatzkosten für individuelle Leistungen</b> | ab Seite 5 |

Folgende Zusatzbestimmungen erläutern Vertrags-Rechtliches und Details zur Rechnungsstellung:

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| <b>6. Weitere Bestimmungen</b> | ab Seite 6 |
|--------------------------------|------------|



## 1. Hotellerietaxe

pro Person und Tag in Franken

Pflegezentrum Dietenrain und Im Grund	im Doppelzimmer	136.–
	im Einzelzimmer	171.–
Altersheim Im Grund	im Einzelzimmer	161.– bis 171.–
	Abzug bei Doppelbelegung	minus 35.–
Wohnheim Im Grund	1-Zimmer-Wohnung Einzelbelegung	121.–
	2-Zimmer-Wohnung Doppelbelegung	111.–
	2-Zimmer-Wohnung Einzelbelegung	181.–
Reduktion bei Abwesenheit ab 2. Tag	Abzug	minus 15.–

### Erläuterungen zur Hotellerietaxe

Die Hotellerietaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Einzel- oder Doppelzimmer bzw. in der Wohnung
- Teilmöblierung der Zimmer. Ausnahme: keine Möblierung im «Wohnheim Im Grund»
- Telefonanschluss
- Vollpension gemäss Menüplan und Verpflegungskonzept, inkl. Diäten und Schonkost
- Getränke auf der Abteilung: Tee, Kaffee, Milch, Mineralwasser nature
- Bett- und Frottierwäsche
- Wäscheservice (ohne chemische Reinigung)
- Reinigung Zimmer inkl. Nasszelle; periodische Grund- und Fensterreinigung
- Sach- und Haftpflichtversicherung der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Heime Uster informieren die Bewohnenden über die aktuell gültigen Versicherungsdeckungen und Selbstbehalte. Massgebend sind die in der Police umschriebenen Leistungen.



---

## 2. Betreuungstaxe

pro Person und Tag in Franken

Pflegezentren Dietenrain und Im Grund, Altersheim Im Grund	50.–
Wohnheim Im Grund	35.–
Geschützte Demenz-Abteilung / Gerontopsychiatrische Betreuung	75.–
Zuschlag erste Aufenthaltsphase von 30 Tagen alle Angebote	30.–

### Erläuterungen zur Betreuungstaxe

Mit der Betreuungstaxe werden jene Leistungen abgegolten, die nicht direkt die Hotellerie oder die im Krankenversicherungsgesetz geregelten Pflegeleistungen betreffen. Dazu gehören unter anderem folgende Leistungen:

- Beratungen während dem Heimaufenthalt
- Alle Angebote der Aktivierung
- Anlässe und Veranstaltungen
- Ausflüge und Exkursionen
- Unterstützung durch die Administration (Post, Auskünfte, Taxibestellungen u.ä.)
- 24-Stundenpräsenz des Pflegepersonals mit Bewohneralarm
- Beratungen und Gespräche mit Angehörigen oder Dritten
- Koordination der Schnittstellen zwischen Bewohnenden und in die Betreuung involvierten Diensten
- Auszahlung von Taschengeld mit Verrechnung auf der Monatsrechnung

### Zuschlag für die erste Aufenthaltsphase

Für die ersten 30 Tage des Aufenthalts wird ein Zuschlag verrechnet, um den betreuenden Mehr- aufwand der ersten Aufenthaltsphase abzudecken.



### 3. Pflege- und Betreuungstaxe

pro Person und Tag in Franken

<b>Pflege- Stufe</b>	<b>Pflege- Minuten</b>	<b>Anteil BewohnerIn</b>	<b>Anteil Krankenkasse</b>	<b>Anteil Gemeinde*</b>	<b>total</b>
Stufe 1	1-20 Min.	6.50	9.60	0	16.10
Stufe 2	21-40 Min.	23.00	19.20	4.60	46.80
Stufe 3	41-60 Min.	23.00	28.80	25.70	77.50
Stufe 4	61-80 Min.	23.00	38.40	46.80	108.20
Stufe 5	81-100 Min.	23.00	48.00	67.85	138.85
Stufe 6	101-120 Min.	23.00	57.60	88.95	169.55
Stufe 7	121-140 Min.	23.00	67.20	110.05	200.25
Stufe 8	141-160 Min.	23.00	76.80	131.15	230.95
Stufe 9	161-180 Min.	23.00	86.40	152.20	261.60
Stufe 10	181-200 Min.	23.00	96.00	173.30	292.30
Stufe 11	201-220 Min.	23.00	105.60	194.40	323.00
Stufe 12	ab 221 Min.	23.00	115.20	215.50	353.70

\* = inklusive MiGel-Pauschale

#### **Erläuterungen zur Pflege- und Betreuungstaxe**

Die Leistungen für die Pflege werden nach BESA, dem «Bewohnenden Einstufungs- und Abrechnungssystem», erfasst. Spätestens ein Monat nach Eintritt erfolgt die definitive Einstufung, die danach zweimal jährlich überprüft wird.

Ein vorübergehender, zusätzlicher Pflegeaufwand bleibt bis ca. eine Woche ohne Folgen für die BESA-Einstufung. Bei einer länger andauernden Veränderung der Pflegebedürftigkeit wird die Einstufung angepasst.



---

## 4. Taxen für ergänzende Angebote

### Akut- und Übergangspflege

Während der Akut- und Übergangspflege zahlen die Bewohnerinnen und Bewohner nur Hotellerie- und Betreuungstaxen sowie allfällige Zusatzkosten, jedoch keine Pflögetaxen.

Die Akut- und Übergangspflege ist begrenzt auf 14 Tage nach einem Spitalaufenthalt und bedarf einer ärztlichen Verordnung.

Während des Aufenthaltes wird keine Einstufung des Pflegegrades vorgenommen. Die Pflegekosten werden der Krankenkasse und der Gemeinde pauschal nach kantonalen Vorgaben und Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und dem Branchenverband Curaviva in Rechnung gestellt.

### Tag-/Nachtwohnen

pro Person in Franken

- Aufenthalt ganztags 95.–
- Aufenthalt halbtags 75.–
- Aufenthalt nachts 95.–

Mit der Aufenthaltstaxe werden die Aufwendungen für Unterbringung, Verpflegung sowie die Nicht-KVG-pflichtigen Leistungen der Betreuung in Rechnung gestellt.

- Selbstbehalt Pflögetaxe maximal pro Tag 23.–

### Ferienaufenthalte

Für Ferienaufenthalte gelten die gleichen Taxen wie für den dauerhaften Aufenthalt inklusive Zuschlag für die ersten 30 Tage, sowie die Kosten für Austritt und Schlussreinigung.

Es werden weder ein Ferienbett-Zuschlag noch die Eintrittspauschale erhoben.

Ein Ferienaufenthalt ist zeitlich nicht limitiert.

## 5. Zusatzkosten für individuelle Leistungen

Folgende individuellen Aufwendungen werden pauschal oder nach Stundenansatz verrechnet:

- Eintrittspauschale 300.–
- Gebühren für Fernsehanschluss Basis-TV UPC (80 Sender) pro Monat 15.–
- Stundenansatz Personal für individuelle Aufträge Technischer Dienst und Hauswirtschaft (Materialkosten werden zusätzlich verrechnet) 60.–



- |  |                             |                    |
|--|-----------------------------|--------------------|
| • Fahrdienst                           | Autofahrt                   | pro km 1.–         |
|  | Stundenansatz Begleitperson | 60.–               |
| • Schlüsselverlust                     |                             | pro Schlüssel 50.– |
| • Austrittskosten und Schlussreinigung |                             | 400.–              |

Folgende individuellen Dienstleistungen werden nach dem effektiven Aufwand verrechnet:

- Speisen und Getränke à la carte gemäss Preisliste Restaurant
- Coiffeure- oder Nagelpflegeleistungen durch Dritte
- Telefon-Gesprächsgebühren
- Taschengeldbezüge
- Flicken der Privatwäsche durch die Hauswirtschaft
- Spezielle Menüwünsche ausserhalb des regulären Menüplans
- Weitere Aufwendungen, welche nicht in den Hotellerie-, Betreuungs- oder Pflege taxen enthalten sind

#### **Gästeübernachtung** inklusive Frühstück (max. 5 Nächte)

- |   |              |
|---|--------------|
| • im Bewohnerzimmer und mit Notbett         | 30.– / Nacht |
| • je nach Verfügbarkeit in separatem Zimmer | 80.– / Nacht |

## **6. Weitere Bestimmungen**

### **Pensionsvertrag**

Die Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Heime Uster und Bewohnerin / Bewohner bzw. rechtmässiger Vertretung geregelt.

### **Nichteintritt**

Erfolgt trotz definitiver Zusage kein Eintritt, wird für Umtriebe eine Entschädigung in der Höhe von fünf Tagessätzen der Hotellerietaxe und eine Administrativgebühr von 200 Franken verrechnet. In Ausnahmefällen wird nur die Administrativgebühr erhoben.

### **Akonto**

Spätestens 30 Tage nach Eintritt muss die Bewohnerin, der Bewohner eine Akontozahlung von 6'000 Franken leisten. Die Akontozahlung wird nicht verzinst und beim Austritt auf der letzten Rechnung gutgeschrieben. Bei Aufhalten von weniger als 30 Tagen beträgt die Akontozahlung 200 Franken pro Tag.



## **Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 30 Tagen zu begleichen, grundsätzlich per Lastschriftenverfahren. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, können die Heime Uster einen Verzugszins von 5% verrechnen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von 20 Franken erhoben.

## **Taxreduktion bei Abwesenheit**

- Ist die Bewohnerin bzw. der Bewohner vorübergehend abwesend (Ferien, Erholung, Spital etc.), so wird für die Tage der Abwesenheit nur die Hotellerietaxe verrechnet (abzüglich eines Pauschalbetrags wegen der entfallenden Verpflegung und Reinigung) sowie – falls die Abwesenheit in die ersten 30 Tage fällt – der Zuschlag für die erste Aufenthaltsphase. Der Ab- und Anreisetag gelten als Anwesenheit.
- Bei vorübergehendem Wechsel vom Wohnheim in das Pflegezentrum ohne Wohnungsauflösung, werden beide Hotellerietaxen für Zimmer und Wohnung in Rechnung gestellt abzüglich eines Pauschalbetrags für Verpflegung und Reinigung. Die Betreuungs- und Pflorgetaxe wird nur einmal verrechnet.

## **Ein- und Austrittstag**

Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit. An beiden Tagen werden Hotellerie-, Betreuungs- und Pflorgetaxe voll verrechnet.

## **Zimmerwechsel**

Erfolgt ein Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch, wird die Hotellerietaxe abzüglich des Pauschalbetrags wegen der entfallenden Verpflegung und Reinigung für das bisherige Zimmer solange weiterverrechnet bis es geräumt ist. Ausserdem wird die Schlussreinigung für das bisherige Zimmer in Rechnung gestellt.

## **Kostengutsprache bei Eintritt aus einem anderen Kanton**

Bewohnende mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich können in die Heime Uster aufgenommen werden, sofern sie von ihrer Wohngemeinde Kostengutsprachen sowohl für die Gemeindeanteile der Pflorgetaxen nach Tarif des Kantons Zürich mitbringen. Sofern Ergänzungsleistungen beansprucht werden, gilt diese Notwendigkeit auch für diese.

Verfallen diese Kostengutsprachen und sind damit die Kosten der Heime Uster nicht mehr gedeckt, können die Heime Uster der/dem Bewohnenden mit Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende kündigen.

## **Kündigung / Austritt**

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist für unbefristet abgeschlossene Verträge beträgt fünf Tage. Verträge, die nur für eine bestimmte Frist abgeschlossen wurden, enden automatisch per Enddatum der Befristung. Das Zimmer sollte nach Ablauf der Kündigungsfrist bzw. des Be-



---

fristungsenddatums geräumt sein.

Im Todesfall wird die Hotellerietaxe während drei Tagen weiterverrechnet. Das Zimmer sollte spätestens am dritten Tag geräumt werden.

Die Hotellerietaxe abzüglich des Pauschalbetrags wegen der entfallenden Verpflegung und Reinigung wird in jedem Falle bis zum Tag der Zimmerräumung in Rechnung gestellt.

Die Austrittskosten werden pauschal verrechnet.

### **Kündigung durch die Heime Uster**

Die Geschäftsleitung der Heime Uster kann den Pensionsvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende künden, sofern das Zusammenleben im Betrieb gestört ist, die finanziellen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Verlegung in eine andere Institution erfolgen muss.

### **Abweichende Regelungen / Härtefälle**

Liegen aussergewöhnliche Gründe oder ein Härtefall vor, kann die Gesamtleitung der Heime Uster von der Taxordnung abweichende Taxreduktionen bewilligen. Es ist auf schriftlichem Weg im Einzelfall ein Antrag zu stellen.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Die vorliegende «Taxen und Taxordnung Heime Uster» richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

### **Beschwerden, Rechtsmittel**

Gegen die durch den Stadtrat am 24.11.2020 beschlossene «Taxen und Taxordnung Heime Uster» kann bis am 25.12.2020 beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss schriftlich in dreifacher Ausführung eingereicht werden und einen Antrag sowie eine Begründung des Antrags enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Uster.

### **Inkrafttreten**

Die «Taxen und Taxordnung Heime Uster» treten mit Beschluss des Stadtrates Uster vom 24.11.2020 per 1. Januar 2021 in Kraft.